

Uhren zu dem gedachten Zwecke an den Sängerverein liefert, und haben die Firma um Aufklärung darüber gebeten. Die Antwort der Uhrenfabrik geben wir hier im Wortlaut wieder:

»Ich bekenne mich zum Empfange Ihres Schreibens vom 23. crt. und nahm von Ihnen gefl. Mitteilungen über die Sängerruhren-Angelegenheit Kenntnis. Ihre Annahme, daß die von dem hiesigen Männergesangsverein »Frohsinn« vertriebenen Uhren von mir geliefert werden, ist allerdings zutreffend, und es besteht für mich nicht die geringste Veranlassung, Ihnen die ausdrückliche Bestätigung der Richtigkeit dieser Ihrer Vermutung irgendwie vorzuenthalten.

In den ersten Jahren des Bestehens meines Unternehmens habe ich versucht, meine Fabrikate durch die Herren Grossisten und Uhrenhandlungen vertreiben zu lassen, leider aber ist dieser Versuch negativ verlaufen. Es kann nun billigerweise von niemandem eine Leistung verlangt werden, wenn es auf der anderen Seite abgelehnt wird, ein Äquivalent hierfür zu bieten, und die Herren Uhrmacher können infolge dessen doch unmöglich an mich das Ansinnen stellen, die in Rede stehende Lieferung auszuschlagen, nachdem diese Herren selbst mein Fabrikat nicht kaufen, und zweifellos sind auch die Beschwerdeführer Leute, die nicht zu den Abnehmern meiner Uhren gerechnet werden können.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen gleichzeitig einen Zeitungsausschnitt der hiesigen Lokalpresse zu übersenden, aus dem Sie zu ersehen belieben, daß der Arbeiter-Turnverein »Jahn« hier ca. 5000 Stück derartiger Uhren versandt hat, von denen 2000 Stück von mir geliefert wurden, während für den Rest von ca. 3000 Stück eine andere hiesige Firma als Lieferantin in Frage gekommen ist. Ferner versendet der Verein christlicher junger Männer in Schwenningen mit speziellen Emblemen versehene Taschenuhren, deren Anfertigung ich unlängst abgelehnt habe. Auch diese Uhr wird von der betreffenden Fabrik anstandslos geliefert, und es wäre daher von Interesse, zu erfahren, ob auch über diese Firma Beschwerden der Uhrmacher eingelaufen sind und ob Sie auch hier Veranlassung genommen haben, dieserhalb zwischen den Beteiligten zu intervenieren.

Aus den oben geschilderten Umständen werden auch Sie sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß der Schlußsatz Ihres Schreibens, wonach sich die Interessen der Uhrmacher mit den meinigen decken, in keiner Weise zutreffend ist, so bedauerlich diese Tatsache auch sein mag.

Hochachtungsvoll Thomas Ernst Haller.

Diese Antwort läßt an Offenheit nichts zu wünschen übrig. Wir dürfen auch annehmen, daß die Firma gegen die Veröffentlichung ihres Briefes nichts einzuwenden hat. Ihren Standpunkt können wir aber nicht teilen; jedenfalls ist diese Art von Geschäftsbetrieb erst recht nicht dazu geeignet, um bei den Uhrmachern festen Fuß zu fassen. Daran wird auch nichts geändert durch den Umstand, daß noch eine andere Schwenninger Firma, die wir noch nicht kennen, als Lieferantin beteiligt sein soll. Wir bedauern es auf das lebhafteste, daß es im Schwarzwalde große Firmen gibt, die den Interessen der deutschen Uhrmacher in so umfangreicher Weise zuwiderhandeln.

Gegen das Aufnehmen von Bestellungen durch Hausierer. Während das direkte Feilbieten von Taschenuhren, Gold- und Silberwaren den Hausierern verboten ist, gestattet ihnen das Gesetz die Aufnahme von Bestellungen auf diese Gegenstände nach vorgezeigten Mustern. Das machen sich die Hausierer im weitesten Maße zu nutze, so daß das Verbot des Hausierens mit Taschenuhren dadurch nahezu wieder aufgehoben wird. Außerdem wird jene Freiheit im weitesten Umfange zur Umgehung des Hausierverbotes ausgenutzt, indem die Hausierer z. B. die scheinbar als Muster

vorgezeigte Uhr bald darauf, wenn möglich noch am selben Tage, dem Käufer zusenden, wodurch das Gesetz umgangen wird. So schreibt uns auch die Handwerkskammer Berlin zu dieser Angelegenheit nach einleitenden Sätzen:

Es ist nun wiederholt die Feststellung gemacht worden, daß auswärtige Händler im Besitze eines Wandergewerbescheines, der das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen rechtfertigt, namentlich in ländlichen Gegenden umherreisen und Bestellungen auf Taschenuhren entgegennehmen, die nach Probe gekauft werden. Es hat sich bereits der Deutsche Uhrmacher-Bund im Jahre 1906 gegen diesen Mißstand gewehrt, indem er eine entsprechende Ergänzung des § 56 der Gewerbeordnung erstrebte, der zufolge in jedem Falle das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren im Umherziehen verboten werden sollte. Leider hat das Vorgehen des Deutschen Uhrmacher-Bundes ein besonderes Ergebnis nicht gehabt.

In gegebener Veranlassung ersuchen wir um gefällige Mitteilung, ob auch in Ihrem Bezirke ähnliche Schädigungen des Uhrmacherhandwerks vorgekommen sind.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag beabsichtigt, geeigneten Ortes vorstellig zu werden, um eine Abhilfe herbeizuführen, sobald genügendes Material für ein entsprechendes Vorgehen vorhanden ist. Wir ersuchen daher um gefällige Beantwortung unseres Schreibens bis spätestens 20. Februar dieses Jahres.

Der Vorstand:

Bernard, Dr. Fischer,
Vorsitzender. stellvertretender Syndikus.

Es ist sehr erfreulich, daß die Angelegenheit, wie diese Zeilen beweisen, nun in ein lebhafteres Stadium eingetreten ist, und daß der Deutsche Handels- und Gewerbeamtstag in Hannover sich der Sache annimmt. Wir richten an unsere Mitglieder die dringende Bitte, uns sämtliche Fälle dieser Art, die zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mitzuteilen, damit wir sie der zuständigen Stelle übergeben können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages in Hannover haben wir unter dem 23. Januar auch ersucht, sich unserem Kampfe gegen das Zugabeunwesen anzuschließen, indem wir auf unsere Eingabe Bezug nahmen, die wir in Erledigung eines Beschlusses des Bundestages im September an den Reichstag gesandt haben.

Unlauterer Wettbewerb. Die Münchner Firma Dorrer & Braun, die vorwiegend ein Versandgeschäft betreibt, bezeichnet sich auf ihren Katalogen usw. als »K. Hof- und Armeelieferantin«. Die beiden Wappen, die sie daneben anbringt, sind das bulgarische und rumänische Wappen. Das wird aber nicht angegeben, und da die Wappen dem bayerischen auch noch sehr ähnlich sind, so wird im Leser der Anschein erweckt, als handele es sich um den bayerischen Hoflieferantentitel, den die Firma nicht besitzt. Vom Uhrmachermeister-Verein München ist uns dieser Sachverhalt durch seinen Vorsitzenden, Herrn Andreas Huber jun., mitgeteilt worden, mit der Anfrage, ob wir zur gerichtlichen Austragung des Falles bereit wären. Herr Rechtsanwalt Laturner in München habe die Gesetzeswidrigkeit des in Frage stehenden Verhaltens der genannten Firma als zweifellos bezeichnet. Wir unterbreiteten den Fall unserem Syndikus, Justizrat Henschel, der in seinem Gutachten ebenfalls zu dem Schlusse kam, daß hier strafbarer unlauterer Wettbewerb vorliege. Demgemäß haben wir Herrn Andreas Huber nunmehr ermächtigt, die Angelegenheit auf Kosten des Bundes zur gerichtlichen Erledigung einem Anwalt zu übergeben.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

